

InnoStartBonus – Modellprojekt mit holprigem Start

Gründungen im Rahmen des InnoStartBonus erfolgten auch in den Nebenerwerb, was der Intention der Förderung zur Umsetzung einer Existenzgründung widerspricht.

Im Rahmen des InnoStartBonus, der als Zuschuss zum Lebensunterhalt ausgereicht wird, werden auch Studierende gefördert. Die gemäß Förderkonzept angestrebte „Schaffung eines zeitlichen Freiraumes für eine systematische Gründungsvorbereitung“ wird bei dieser Antragstellergruppe nicht erreicht, sofern das Studium nicht unterbrochen wird.

In seinem Förderkonzept hat das SMWA als messbare Zielgröße eine Gründungsquote von 90 % je Förderaufruf definiert. Eine Zielerreichungskontrolle als Soll-Ist-Vergleich der geplanten mit den tatsächlich erreichten Zielen ist unterblieben.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Das SMWA fördert im Rahmen der „Richtlinie InnoStartBonus“ (ISB) Gründerinnen und Gründer, die beabsichtigen, ein innovatives und wachstumsorientiertes Gründungsvorhaben umzusetzen und die Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden zu lassen. Die Förderung erfolgte bis Januar 2022 als Modellprojekt.
- ² Das Unternehmen muss i. d. R. innerhalb der ersten 6 Monate des 1-jährigen Förderzeitraums gegründet werden. Der Nachweis der Gründung erfolgt durch Übersendung der Gewerbebeanmeldung bzw. Einreichung des Anmeldebogens über die selbstständige Tätigkeit beim FA einschließlich Bestätigungsschreibens des FA über die Mitteilung der Steuernummer.
- ³ Die Zuwendung ist ein Zuschuss zum Lebensunterhalt der Gründerinnen und Gründer für maximal 12 Monate und betrug bis Januar 2022 1.000 € pro Monat und Gründerin oder Gründer sowie 100 € je unterhaltspflichtigem Kind. Seit Februar 2022 beträgt die Förderung monatlich 1.050 € ggf. zuzüglich 150 €.
- ⁴ Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach stichtagsbezogenen Förderaufrufen (sog. „Calls“) in einem wettbewerblichen Verfahren, mit dessen Durchführung das SMWA die futureSAX GmbH beauftragt hat, und unter Einbeziehung eines vom SMWA bei der futureSAX GmbH eingesetzten Expertengremiums. Die Teilnahme an diesem Verfahren sowie ein positives Fördervotum des Expertengremiums ist für eine Bewilligung der Förderung zwingend erforderlich. Mit der Durchführung des sich anschließenden Bewilligungsverfahrens ist die SAB beauftragt.
- ⁵ Der SRH hat die ISB-Förderung vom Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 15. Februar 2019 bis zum 28. Juni 2022 stichprobenweise geprüft. Insgesamt wurden 116 Antragssteller im geprüften Zeitraum gefördert. Die Stichprobe des SRH beinhaltete 33 Antragssteller in 24 Projekten aus den Förderaufrufen 1 bis 6.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Gründungen in den Nebenerwerb

- ⁶ Von 16 der vom SRH geprüften ISB-Gründungen der Förderaufrufe 1 bis 5 erfolgten 7 in den Haupterwerb und 9 – und damit überwiegend – in den Nebenerwerb.
- ⁷ Eine Gründung lediglich in den Nebenerwerb entspricht nicht der Intention der Förderung und den Vorgaben der Förderrichtlinien, die auf eine Existenzgründung abstellen. Außerdem besteht die Gefahr von Mitnahmeeffekten.

2.2 Gründungen aus dem Neben- in den Haupterwerb

- ⁸ Gemäß Förderrichtlinie darf die Gründung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein. Seit dem Jahr 2020 ist von diesem Verbot die Überführung einer Gründung aus dem Neben- in den Haupterwerb ausgenommen.

- ⁹ Der SRH stellte innerhalb seiner Stichprobe fest, dass ein Antragsteller den ISB erhielt, der eine zuvor im Haupterwerb ausgeführte und aus steuerlichen Gründen im Nebenerwerb weitergeführte Tätigkeit wieder als Haupterwerb angemeldet hat. Das Förderziel von Unternehmensgründungen wird so nicht erreicht.

2.3 Weiterführung entgeltlicher Tätigkeit

- ¹⁰ Der SRH stellte innerhalb seiner Stichprobe fest, dass ein Antragsteller den ISB erhielt, der seine bisher im Nebenerwerb ausgeübte Tätigkeit als Haupterwerb angemeldet hat und im Förderzeitraum auch als Architekt und Bauleiter im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt tätig war.
- ¹¹ Während der Förderung sind andere entgeltliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger bis maximal 15 Stunden pro Woche (bis Januar 2022) bzw. 20 Stunden pro Woche (seit Februar 2022) erlaubt. Dazu wird lediglich eine Eigenerklärung abgefordert, so dass eine Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzung nicht möglich ist.

2.4 Nachhaltigkeits-Kriterium

- ¹² Mit dem ISB werden gemäß Förderrichtlinie Gründerinnen und Gründer gefördert, die beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen. Das Kriterium „innovativ“ ist in den Förderrichtlinien definiert.
- ¹³ Mit der Förderrichtlinie 2022 wurde das Kriterium „innovative Gründungsvorhaben“ um den Zusatz „nachhaltig“ ergänzt. Dieses Kriterium ist weder im Förderkonzept noch in der Förderrichtlinie definiert. Gemäß Förderkonzept erfolgt ein Abbruch der Förderung, sofern im Rahmen der Begleittermine der Nachweis über die Nachhaltigkeit bzw. die Erfolgsaussichten der Gründung ausbleibt.
- ¹⁴ Fördervoraussetzungen/-kriterien sind in der Förderrichtlinie zu definieren, um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen; insbesondere dann, wenn deren Fehlen zu einem „Abbruch der Förderung“ führen soll.

2.5 Förderung von Studierenden

- ¹⁵ Im Rahmen des ISB, der als Zuschuss zum Lebensunterhalt ausgereicht wird, werden auch Studierende gefördert.
- ¹⁶ Die gemäß Förderkonzept mit dem ISB angestrebte „Schaffung eines zeitlichen Freiraumes für eine systematische Gründungsvorbereitung für die Gründer“ durch die ISB-Förderung wird bei Studierenden nicht erreicht, sofern sie nicht ihr Studium unterbrechen.

2.6 Erfolgskontrolle

- ¹⁷ Das Förderkonzept zum Modellprojekt enthielt keine messbaren Zielgrößen. Erst in das Förderkonzept 2021 nahm das SMWA die messbare Zielgröße auf, bei einer Bewilligung von bis zu 25 Förderungen je Förderaufruf bzw. Stichtag eine Ausgründungsquote von 90 % zu erreichen.
- ¹⁸ Im Rahmen des 1. Förderaufrufes setzten alle 19 geförderten Teams ihre innovative Geschäftsidee in die Tat um. Dies entspricht einer Gründungsquote von 100 %.
- ¹⁹ Die Förderaufrufe 1 bis 8 sowie 3 Sonderaufrufe führten gemäß Medieninformation des SMWA vom 25. Juni 2023¹ zu insgesamt 473 abgeschlossenen Bewerbungen und 133 geförderten Gründungsteams (insgesamt 183 Geförderten). Angaben zur Anzahl der Gründungen enthält die Medieninformation nicht.
- ²⁰ Messbare Zielgrößen – hier die Gründungsquote je Förderaufruf – sollen der vorgeschriebenen Zielerreichungskontrolle dienen, die ein Soll-Ist-Vergleich der geplanten mit den tatsächlich erreichten Zielen darstellt und die Feststellung des Zielerreichungsgrades beinhaltet. Die Ermittlung der jeweiligen Gründungsquote ist damit Voraussetzung dafür, die Wirksamkeit der Förderung zu messen und ggf. nachzusteuern.
- ²¹ Eine Umfrage bei Geförderten der Förderaufrufe 1 bis 4 im Rahmen der Evaluierung des ISB im Jahr 2021 ergab, dass 46 % der Befragten ihre Geschäftsidee ohne den ISB nicht umgesetzt hätten. Sofern im Umkehrschluss 54 % der Geförderten ihre Geschäftsidee auch ohne die Förderung realisiert hätten, ist eine Nachsteuerung unerlässlich.

¹ [Weitere 35 Gründerinnen und Gründer erhalten Fördervotum für den »InnoStartBonus« \(sachsen.de\)](#), zuletzt geöffnet am 8. August 2023.

2.7 Förderrichtlinien zur Gründungs-/Gründerförderung

- 22 Zur Förderung von Gründern/Gründungen hat das SMWA zahlreiche Förderrichtlinien erlassen. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und erschwert die Abgrenzung der Förderungen.
- 23 Angesichts knapper Personalressourcen des Freistaates empfahl die Förderkommission II in ihrem Bericht² allen Ressorts, die Förderungen zu bündeln.
- 24 Das SMWA hat im Jahr 2013 die „Unternehmensgründungsstrategie des Freistaates Sachsen“ veröffentlicht. Derzeit erfolgt auf Basis einer Studie zum Gründungsstandort Sachsen deren Fortschreibung.

3 Folgerungen

- 25 **3.1** Die ISB-Förderung von Gründungen in den Nebenerwerb sollte künftig unterbleiben. Zur Klarstellung sollte die Förderrichtlinie dahingehend präzisiert werden.
- 26 **3.2** Das SMWA sollte künftig zumindest Förderungen ausschließen, für die bereits in der Vergangenheit ein Haupterwerb bestand.
- 27 **3.3** Durch eine Änderung der Förderrichtlinie sollte sichergestellt werden, dass der Umfang anderer entgeltlicher Tätigkeiten nachgewiesen und geprüft wird.
- 28 **3.4** Das Merkmal „nachhaltig“ ist in der Förderrichtlinie zu definieren.
- 29 **3.5** Auf Studierende trifft die Intention des ISB zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Gründungsphase nicht zu. Somit ist eine Förderfähigkeit für diese Antragstellergruppe nicht gegeben. Die Förderrichtlinie ist entsprechend anzupassen.
- 30 **3.6** Die Gründungsquote je Förderaufruf ist künftig intensiver zu überwachen, um die Wirksamkeit der Förderung zu messen und ggf. nachzusteuern.
- 31 **3.7** Das SMWA sollte die derzeitige Fortschreibung der sächsischen Existenzgründungsstrategie nutzen, um die zahlreichen Gründungs-/Gründerförderungen zu bündeln und voneinander abzugrenzen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 32 **4.1** Das SMWA teilte mit, dass im untersuchten Förderzeitraum insgesamt 84 Gründungsvorhaben gefördert wurden. Davon erfolgten 20 Gründungen aus dem Neben- in den Haupterwerb, 58 Neugründungen in den Haupt- oder Nebenerwerb, 6 Vorhaben wurden abgebrochen. Somit sei der Großteil der Existenzgründungen in den Haupterwerb erfolgt.
- 33 Zudem kündigte das SMWA an, zu prüfen, inwieweit bei ausschließlicher Gründung in den Nebenerwerb keine Existenzgründung erfolgt und die Gefahr von Mitnahmeeffekten besteht.
- 34 **4.2** Das SMWA räumt ein, dass im Nebenerwerb tätige Gründer eine tatsächliche Gründung umgehen könnten, indem sie ihr Gewerbe im Haupterwerb vor Antragstellung ab- und später wieder anmelden. Um solche Fälle weitgehend auszuschließen, solle eine Regelung getroffen werden, dass eine Frist von 3 Monaten zwischen der Abmeldung einer gewerblichen Tätigkeit und der Beantragung eines InnoStartBonus liegen muss. Die Frist lehne sich an die Regelung der Bundesanstalt für Arbeit zur Sperrfrist etwa bei Eigenkündigung an.

² [Bericht der »Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie« - Publikationen - sachsen.de](#), zuletzt geöffnet am 8. August 2023.

- 35 **4.3** Das SMWA weist darauf hin, dass die Zuwendungsempfänger mittels Unterschrift die Einhaltung der Fördervoraussetzungen bestätigen.
- 36 Das SMWA hat vorgeschlagen, monatliche Tätigkeitsnachweise des Zuwendungsempfängers in Analogie zum Technologiegründungsstipendium zusätzlich zum Zwischen- und Verwendungsnachweis anzufordern. Eine etwaige Änderung des Verfahrens werde zwischen dem Richtliniengeber und der Bewilligungsstelle abgestimmt.
- 37 **4.4** Das SMWA führt aus, dass im aktuellen Bewerbungsportal des InnoStartBonus eine verpflichtende Abfrage zur „Nachhaltigkeit“ des Gründungsvorhabens abgefordert werde. Das Bewerbungsformular enthalte die Frage: „Beschreiben Sie die Nachhaltigkeitsaspekte Ihrer Geschäftsidee“.
- 38 Ungeachtet dessen würde derzeit in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Begriff „Nachhaltigkeit“ im Fördergeschäft konkreter definiert werden.
- 39 **4.5** Einleitend verweist das SMWA darauf, dass der Anteil von Studierenden bei den bis Juni 2023 durch einen InnoStartBonus geförderten Zuwendungsempfänger bei 30,8 % liege und dass es aufgrund der insgesamt rückläufigen Gründungskennzahlen gelte, alle vorhandenen Potenziale auszuschöpfen. Eine Aufnahme in die Förderkonzeption werde in Zukunft erfolgen.
- 40 Darüber hinaus seien Ziele der Förderung des BaFöG die Erhöhung der Chancengleichheit im Bildungswesen sowie die Mobilisierung von Bildungsreserven in den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten. Zuwendungszweck des InnoStartBonus hingegen sei ein Zuschuss zum Lebensunterhalt im Rahmen einer innovativen Unternehmensgründung, um somit Gründungshemmnisse einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit abzubauen. Daher sähe das SMWA die Förderfähigkeit für Studierende als gegeben an.
- 41 **4.6** In seiner Stellungnahme teilt das SMWA mit, dass sich die Gründungsquote im Rahmen des InnoStartBonus indirekt durch die Abbruch-Quote der Förderung nach 6 Monaten ermitteln ließe, denn innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab Bewilligung des InnoStartBonus müsse die Gründung des Unternehmens erfolgt sein und nachgewiesen werden. Da im untersuchten Förderzeitraum der Förderaufrufe 1 bis 6 insgesamt 84 Vorhaben gefördert wurden und es nur bei 6 Vorhaben zu einem Abbruch nach der Hälfte des Förderzeitraums kam, schätze das SMWA die Gründungsquote von 92,8 % als erfolgreich ein.
- 42 **4.7** Ferner teilte das SMWA mit, dass derzeit die Sächsische Gründungsstrategie überarbeitet werde und hierfür eine Studie zum Gründungsstandort Sachsen in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen lägen vor. Diese sollen in einem weiteren Schritt unter Berücksichtigung der Start-up-Strategie des Bundes ausgewertet werden mit dem Ziel, dem Kabinett eine aktuelle Gründungsstrategie vorzulegen. Unter Einbindung des Netzwerks der futureSAX werde in einem strukturierten Prozess bei der Auswertung vorliegender Empfehlungen und Einschätzungen das Ziel verfolgt, Sachsen als erfolgreiches, attraktives und stabiles Gründerland weiterzuentwickeln, sichtbar zu machen und damit die Innovationskraft Sachsens zu steigern.

5 Schlussbemerkungen

- 43 **5.1** Das SMWA blieb in seiner Stellungnahme eine Unterscheidung zwischen Gründungen in den Haupt- und in den Nebenerwerb schuldig. Infolgedessen konnte das SMWA die Feststellung des SRH nicht entkräften, wonach die Mehrzahl der ISB-Gründungen lediglich in den Nebenerwerb erfolgten, was der Intention der Förderung zur Umsetzung einer Existenzgründung widerspricht.
- 44 Der SRH begrüßt die angekündigte Prüfung des SMWA, inwieweit bei ausschließlicher Gründung in den Nebenerwerb keine Existenzgründung erfolgt und die Gefahr von Mitnahmeeffekten besteht.

- 45 **5.2** Der SRH befürwortet die Absicht des SMWA, eine Regelung zu treffen, um solche Fälle weitgehend auszuschließen.
- 46 **5.3** Der SRH begrüßt den Vorschlag des Ministeriums zur Anforderung monatlicher Tätigkeitsnachweise des Zuwendungsempfängers in Analogie zum Technologiegründungsstipendium.
- 47 **5.4** Das Definieren von Förderzielen – hier nachhaltige Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen – ist Aufgabe des Zuwendungsgebers und kann nicht durch eine Abfrage beim Zuwendungsempfänger ersetzt werden. Da ein Fehlen des Nachhaltigkeitskriteriums zum Abbruch der Förderung führen soll, besteht diesbezüglich der Handlungsbedarf fort.
- 48 **5.5** Auf die Feststellung des SRH, dass die mit dem ISB angestrebte „Schaffung eines zeitlichen Freiraumes für eine systematische Gründungsvorbereitung für die Gründer“ bei Studierenden nicht erreicht wird, sofern sie nicht ihr Studium unterbrechen, geht das SMWA in seiner Stellungnahme nicht ein. Dass sich BAföG- und ISB-Förderung voneinander unterscheiden, stellte der SRH nicht in Frage.
- 49 **5.6** Die vom SMWA beschriebene indirekte Ermittlung der Gründungsquote – im vorliegenden Fall erst nach Abfrage durch den SRH – entspricht nicht Sinn und Zweck einer Erfolgskontrolle mittels messbarer Zielgrößen. Die Messung und Überwachung der Zielgröße „Gründungsquote je Förderaufruf“ dürfte bei einer Gründungsförderung erwartet werden.
- 50 **5.7** Auf die Empfehlung des SRH, die derzeitige Fortschreibung der sächsischen Existenzgründungsstrategie zu nutzen, um die zahlreichen Gründungs-/Gründerförderungen zu bündeln und voneinander abzugrenzen, ging das SMWA in seiner Stellungnahme nicht ein.